



Statuten von FRONTIERA

Berufsverband Schweizer Grenzschrützer (BVSG)

In den nachfolgenden Statuten und Reglementen wird auf die Nennung aller Geschlechtsformen verzichtet. Die männliche Form gilt generell auch für alle anderen Geschlechtsidentitäten. Die vorliegenden Statuten und Reglemente gelten in ihrer deutschen Ausgabe als Originalfassung

Art. 1 Name

Der Verband „FRONTIERA“ ist eine Berufsorganisation im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle von FRONTIERA

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die beruflichen und gewerkschaftlichen Interessen der Grenzwächter zu fördern, welche primär an der Front tätig sind. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und bekennt sich zu den Grundrechten der Demokratie

Art. 4 Aufgaben

FRONTIERA ist insbesondere bestrebt, diese Zwecke zu erreichen durch:

1. Vertreten und Fördern der sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder
2. Die Wahrung der sprachlichen und persönlichen Vielfalt
3. Pflege und Förderung der Solidarität und Kameradschaft unter seinen Mitgliedern
4. Förderung der beruflichen Ausbildung
5. Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Berufsorganisationen sowie zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen politischen Behörde
6. Gewährung von Rechtsschutz

Art. 5 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Gönnerbeiträge
3. Einträge aus Veranstaltungen
4. Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 6 Finanzielle Haftbarkeit

1. Für die Verbindlichkeit des Verbandes ist nur dessen Vermögen haftbar
2. Einzelne Verbandsmitglieder können nicht finanziell haftbar gemacht werden
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verband erlischt jegliches Anrecht am Verbandsvermögen

Art. 7 Geographische Interessen

Der Verband nimmt die verschiedenen geografischen Interessen und Anliegen wahr, in dem designierte Verbandsmitglieder der jeweiligen Region im Vorstand vertreten sind.

Art. 8 Rechte und Pflichten

Die in den Statuten festgeschriebenen Rechte und Pflichten gelten für alle Mitglieder

Art. 9 Mitglieder

1. FRONTIERA besteht aus Aktivmitglieder, Passivmitglieder, pensionierte Mitglieder sowie Ehrenmitglieder
2. Mitglied von FRONTIERA kann werden, wer beim BAZG im rechtlichen Sinne des Zollgesetzes als Grenzwächter oder Fachspezialist für Zoll und Grenzsicherheit nach Qualifikation des neuen Berufsbildes angestellt ist oder einst diesen Beruf erlernt hat. Ebenso kann das übrige, bewaffnete BAZG-Personal, welche den Art. 228 Abs. 1-2 Zollverordnung (Stand 26.08.2024) erfüllen, Mitglied von FRONTIERA werden. Der Vorstand von FRONTIERA kann Ausnahmen bewilligen

3. Wer das BAZG verlässt und keine der vorgenannten Tätigkeiten mehr ausübt, verliert die Mitgliedschaft bei FRONTIERA. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechtsansprüche. Wer in Ruhestand tritt oder aus Gründen von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird, bleibt weiterhin Mitglied von FRONTIERA
4. Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 7 Abs. 2 nicht erfüllen, können auf schriftlichen Antrag der Sektion oder des Zentralverbandes Passivmitglieder von FRONTIERA werden. Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Berufsrechtsschutzversicherung oder sonstige Deckungen.
5. Passivmitglieder sind nicht in die Organe von FRONTIERA wählbar und haben kein Stimmrecht.

Art. 10 Aufnahme von Aktivmitglieder

Die Aufnahme erfolgt ausschliesslich mittels schriftlichem Beitrittsgesuch an den Vorstand.

Art. 11 Berufung

Abgewiesene Bewerber können beim Vorstand innert 30 Tagen Berufung einlegen, dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme

Art. 12 Austritt

Der Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Mitte (30.6.) und Ende (31.12.) Kalenderjahr aufgrund einer schriftlichen Erklärung erfolgen

Art. 13 Pensionierte Mitglieder

1. Wird ein Mitglied pensioniert, wechselt der Status automatisch auf „pensioniertes Mitglied“
2. 3 Jahre nach dem Übertritt in den pensionierten Status erlischt das Mitbestimmungsrecht. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand
3. Der Übertritt erfolgt auf Anfang der Pensionierung des nachfolgenden Monates

Art. 14 Ehrenmitglieder

Auf Antrag durch die Mitglieder können Personen, die sich um FRONTIERA oder den Grenzwächterberuf besonders verdient gemacht haben, durch die GV zu Ehrenmitgliedern

ernannt werden. Aus der Ehrenmitgliedschaft erwachen grundsätzlich keine besonderen Privilegien. Der Vorstand kann Ausnahmen verfügen.

Art. 15 Ausschluss

1. Mitglieder, welche dem Verband schaden (finanziell oder rufschädigend, z.B. mittels Verfassens von Nachrichten etc.) oder den Statuten zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden
2. Die Mitgliederbeiträge nicht begleicht
3. Der Entscheid über den Ausschluss erfolgt alleinig über den Vorstand
4. Jeder Ausschlussantrag ist begründet beim Vorstand einzureichen, welcher unverzüglich das Ausschlussverfahren einleitet
5. Der Vorstand kann von sich aus das Ausschlussverfahren einleiten, wenn ihm Handlungen eines Mitgliedes zur Kenntnis gelangen, welche unter die in Absatz 1 hiervor aufgeführten Tatbestände fallen
6. Der Vorstand gibt dem Mitglied von den erhobenen Anschuldigungen Kenntnis und räumt ihm in ausreichender Masse Gelegenheit zur Äusserungen und Verteidigung ein. Vor dem Entscheid werden sämtliche vorliegende Akten dem Sektionsvorstand vorgelegt, der einen Schlussbericht abgibt
7. Der Entscheid des Vorstandes wird dem Mitglied und der Sektion mit ausführlicher Begründung schriftlich bekannt gegeben. Es sind keine weiteren Einsprachen möglich

Art. 16 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung (GV)
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle (ab einer Grösse von 500 Mitglieder)

Art. 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den aktiven Mitglieder und den Mitgliedern des Vorstandes. Passivmitglieder können teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 18 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle Jahre statt. Ausserordentliche GVs können durch den Vorstand beschlossen werden und sind überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies beim Vorstand verlangt. Datum und Ort der ordentlichen GV sind spätestens vier Monate voraus per Mail und auf der Homepage von FRONTIERA bekanntzugeben. Neben den wiederkehrenden Traktanden können die Mitglieder bis 60 Tage vor der Versammlung die Aufnahme weiterer Geschäfte in die Tagesordnung beantragen. Die Traktandenliste ist spätestens 30 Tage vor der GV im internen Bereich der Homepage von FRONTIERA zu publizieren. Bei einer ausserordentlichen GV kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Art. 19 Verfahren

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen wurde. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet. Das absolute Mehr wird anhand der Präsenzkontrolle ermittelt.

Bei Abstimmungen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder Vizepräsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Hand mehr oder mit elektronischem Abstimmungssystem statt, sofern nicht wenigstens ein Drittel der Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangt. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Aktivmitglieder. Abwesende Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

Art. 20 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Legislatur Berichts der Geschäftsleitung
2. Genehmigung der Jahresrechnungen des Verbandes sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung

3. Wahlen

- a) des Präsidenten
- b) des Vizepräsidenten
- d) die Mitglieder des Vorstandes
- e) die Mitglieder der Kontrollstelle (sobald nötig)

4. Festsetzung:

- a) des Mitgliederbeitrages

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

6. Erlass, Revision und Genehmigung der Statuten und des Reglements über die Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes.

7. Beschlussfassung über Anträge

Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Entlastung kein Stimmrecht.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung der Kasse und berichtet über die Rechnungslage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind im internen Bereich der Homepage von FRONTIERA zu veröffentlichen.

Art. 21 Urabstimmung

Der Urabstimmung sind Beschlüsse der Generalversammlung zu unterbreiten, falls ein Fünftel der Aktivmitglieder dies innert Monatsfrist seit der Publikation auf der Homepage von FRONTIERA schriftlich bei der Geschäftsleitung verlangt (Referendum).

Wahlbeschlüsse der Generalversammlung können der Urabstimmung nicht unterbreitet werden.

Die Generalversammlung kann von sich aus der Urabstimmung über bestimmte Geschäfte anordnen.

Beschlüsse der Generalversammlung über Jahresberichte, Rechnungsablage und Entlastung, Beiträge, Wahlen, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Entschädigungen von Verbandsfunktionären können dagegen der Urabstimmung nicht unterbreitet werden.

Unter der Leitung von designierten Mitglieder erfolgt die Urabstimmung geheim. Die Resultate müssen dem Vorstand gemeldet werden. Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Für eine Auflösung des Verbandes ist die Urabstimmung obligatorisch.

Die Urabstimmung ist ohne Verzug anzusetzen, jedoch so, dass ihr Thema auf der Homepage von FRONTIERA publiziert werden kann.

Art. 22 Vorstand

Die Wahl in den Vorstand sowie dessen Aufgaben und Befugnisse werden in einem Reglement festgelegt, welches durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 23 Kontrollstelle

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Kontrollstelle sind in einem Reglement umschrieben, welches durch den Vorstand erlassen wird.

Art. 24 Ausgabenkompetenz

Zur Deckung von Ausgaben, die sich nicht aus Reglementen, Beschlüssen der Generalversammlung oder aus dem Voranschlag ergeben, verfügt der Vorstand über eine jährliche Ausgabenkompetenz von 20 Prozent der im Vorjahr eingenommenen Mitgliederbeiträge.

Art. 25 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem designierten Mitglied des Vorstands die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 26 Amtsdauer

Die minimale Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich, jedoch maximal bis 8 Jahre. Findet sich kein Nachfolger, kann die Amtsdauer des Mitgliedes des Vorstandes von 8 Jahren überschritten werden.

Art. 27 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt pro Monat CHF 25 (CHF 300/Jahr), bei Aspiranten CHF 15 (CHF 180/Jahr) bis zur Beförderung zum Kpl. Bei Aufnahme wird eine einmalige Gebühr von CHF 50 geschuldet.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt pro Monat CHF 10

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch

Art. 29 Rechtsschutz

FRONTIERA gewährt, ab einer Mitgliederanzahl von 500 Personen, seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Berufs- und Verbandsangelegenheiten, im Rahmen eines von dem Vorstand zu genehmigenden Reglements.

Art. 30 Auflösung des Verbandes

Der Auflösungsbeschluss ist nur durch die Urabstimmung möglich und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Verbandsmitglieder.

Ausgenommen von einer Urabstimmung ist einzig der Fall, falls FRONTIERA die Mindestmitgliederanzahl von 500 Personen bis und mit dem 31. Dezember 2025 nicht erreicht haben sollte. Bei Eintritt dieses Falles obliegt es einzig dem Vorstand über die Auflösung des Verbandes zu entscheiden.

Art. 31 Liquidation

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Geschäftsleitung hat das Vermögen zu liquidieren und darüber Bericht zu erstatten. Das bei der Auflösung von FRONTIERA vorhandene Vermögen

darf nicht verteilt werden, sondern ist einer Bank mit Staatsgarantie zur Aufbewahrung zu übergeben. Wird innert zehn Jahren ein neuer Verein, gemäss Art. 60 ff. ZGB, mit analogem Zweck gegründet, so wird diesem das Vermögen zur Verfügung gestellt. Andernfalls ist es einer Treuhandgesellschaft zur Verfügung zu stellen, zwecks Anlage einer Einrichtung zugunsten unverschuldet in Not geratener Grenzwächterinnen und Grenzwächter.

Im Falle von Art. 30, zweiter Absatz: Wird die Mindestanzahl der Mitglieder nicht erreicht und der Verband aufgelöst, wird allen Mitgliedern die bereits einbezahlten Beiträge, nach Abzug der bereits entstandenen Kosten (seit Gründung), anteilmässig zurückerstattet. Anteilsmässig = Anzahl bereits einbezahlter Monatsbeiträge (A) und Aufnahmegebühr (B) minus bereits entstandene Kosten (C) durch Mitgliederanzahl (D); $(A+B) - (C:D) =$ Rückzahlungsbetrag.

Diese Statuten wurden durch die ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 26. August 2024 in 8302 Kloten angenommen. Sie treten per 27. August 2024 in Kraft.



C. Bruderer, Präsident



C. Spiess, Vizepräsident